

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. August 2011

### **1010. Grundsätze der zukünftigen Zusammenarbeit Bund – Kantone in der spezifischen Integrationsförderung (Stellungnahme)**

A. Gestützt auf die Empfehlungen der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) hat der Bundesrat am 5. März 2010 seine Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes vorgestellt. Zu diesen Vorschlägen hat die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) am 17. Dezember 2010 ohne Gegenstimme ein Positionspapier verabschiedet. Auf dieser Grundlage diskutierten Anfang 2011 die für die Integration zuständigen kantonalen Regierungsmitglieder mit der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Ausgestaltung der zukünftigen Zusammenarbeit Bund – Kantone im Bereich der spezifischen Integrationsförderung. Dabei wurde vereinbart, noch bestehende Differenzen und Fragen bis Sommer 2011 zu klären.

In der Folge erarbeiteten das Sekretariat der KdK und das Bundesamt für Migration (BFM) den Entwurf für Entscheidungsgrundlagen zur zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in der spezifischen Integrationsförderung. Die Entscheidungsgrundlagen umfassen (1) ein Grundlagenpapier für den Abschluss von Programmvereinbarungen, (2) eine Muster-Programmvereinbarung und (3) ein Finanzierungsmodell. Am 10. Mai 2011 haben die Vorsteherin des EJPD und der Präsident der KdK diese Entscheidungsgrundlagen validiert.

Im Juni 2011 wurden die Entscheidungsgrundlagen im Rahmen einer Vorkonsultation den für die Integration zuständigen kantonalen Regierungsmitgliedern unterbreitet. Anliegen, die in diesem Rahmen von mehreren Kantonen eingebracht worden sind, hat das Sekretariat der KdK in der Folge mit dem BFM diskutiert. Dies führte zu einigen Präzisierungen der Entscheidungsgrundlagen.

B. Mit Schreiben vom 5. Juli 2011 hat die KdK die Kantonsregierungen eingeladen, bis 26. August 2011 mitzuteilen, ob sie «einverstanden sind mit den im Grundlagenpapier formulierten Grundsätzen der zukünftigen Zusammenarbeit Bund – Kantone in der spezifischen Integrationsförderung (einschliesslich Finanzierungsmodalitäten) sowie mit dem Entwurf der Muster-Programmvereinbarung».

C. Das KdK-Sekretariat wird den Leitenden Ausschuss der KdK am 1. September 2011 über die eingegangenen Stellungnahmen informieren. Sofern das vorliegende Verhandlungsergebnis von den Kantonsregierungen grossmehrheitlich unterstützt wird, sollen das Grundlagenpapier und die Muster-Programmvereinbarung der Plenarversammlung vom 30. September 2011 zur endgültigen Beschlussfassung unterbreitet werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Konferenz der Kantonsregierungen:

Mit Schreiben vom 5. Juli 2011 haben Sie uns eingeladen, uns zu den im Grundlagenpapier formulierten Grundsätzen der künftigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich der spezifischen Integrationsförderung, zum vorgeschlagenen Finanzierungsmodell und zum Entwurf der Muster-Programmvereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen zu äussern.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir stimmen sowohl dem Grundlagenpapier als auch dem Finanzierungsmodell und der Muster-Programmvereinbarung grundsätzlich zu. Wir begrüssen es, wenn sich der Bund und die Kantone im Bereich der spezifischen Integrationsförderung auf gemeinsame Ziele und Grundprinzipien einigen und einen klaren Finanzierungsschlüssel vereinbaren.

Beim Finanzierungsmodell regen wir eine Ergänzung an. Aus den Unterlagen ergibt sich, dass der Bund den Kantonen finanzielle Beiträge für die Jahre 2014–2017 gewähren will. Es fehlen jedoch Angaben über die nachfolgenden Jahre. Aus Sicht der Kantone wäre eine Absichtserklärung des Bundes wünschenswert, wonach er sich im Bereich der spezifischen Integrationsförderung langfristig, d.h. über die genannten vier Jahre hinaus finanziell engagieren möchte. Es soll verhindert werden, dass sich der Bund aus den von Bund und Kantonen gemeinsam finanzierten Integrationsangeboten zurückzieht. Über die Weiterführung ist nach einer sorgfältigen Evaluation zu entscheiden. Es ist insbesondere zu verhindern, dass Parallelstrukturen geschaffen werden.

Für die weiteren Arbeiten am Projekt möchten wir einige Hinweise anbringen. Zur Programmvereinbarung:

- In Ziff. 2 der Muster-Programmvereinbarung werden die Rechtsgrundlagen für den Abschluss der Programmvereinbarung aufgezählt. Hier wird darauf zu achten sein, dass nicht nur die Rechtsgrundlagen des eidgenössischen und kantonalen Ausländer- oder Integrationsrechts erwähnt werden, sondern auch Erlasse anderer Verwaltungsbereiche, soweit es dort um die Integrationsförderung geht (Integrationsförderung in den Regelstrukturen), beispielweise Regelungen zur Integrationsförderung im Bereich des Berufsbildungsrechts.
- Die Bedürfnisse der Kantone im Bereich der Integrationsförderung sind unterschiedlich und hängen unter anderem stark von der Zusammensetzung der ausländischen Wohnbevölkerung und der spezifischen Dynamik der Immigrationsbewegungen ab. So wird sich z.B. die Heterogenität in den Zürcher Schulklassen in den nächsten Jahren noch verstärken, da zusätzlich zur Einwanderung bildungsferner Familien verstärkt Familien mit hoher Bildung bzw. Bildungserwartung aus neuen Herkunftslandern in den Kanton Zürich eingewandert sind und weiterhin einwandern werden. Diese Entwicklung zeigt die Studie «Immigration 2030» der Zürcher Kantonalbank aus dem Jahr 2010 sehr deutlich. Wichtig erscheint uns deshalb, dass der Bund den Kantonen bei der Formulierung der Programmziele eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit lässt und den kantonalen Besonderheiten auch bei den Modalitäten der Programmvereinbarung Rechnung trägt. Das Muster für die Programmvereinbarung enthält unseres Erachtens eher zu detaillierte Vorgaben. Es muss den spezifischen Bedürfnissen der Kantone angepasst werden können.
- Bei den in der Programmvereinbarung festzulegenden Programmzielen wird darauf zu achten sein, dass diese tatsächlich erreicht werden können und dass sich dies auch einfach feststellen lässt.
- Der Bund soll keine zu hohen Anforderungen an die Berichterstattung der Kantone stellen. Der Aufwand der Kantone sowohl für die jährliche Berichterstattung als auch für den Schlussbericht soll sich in engen Grenzen halten.

Betreffend das Finanzierungsmodell gehen wir davon aus, dass die vom Bund bis anhin entrichteten Pauschalbeiträge zur Vorbereitung der beruflichen Grundbildung durch das hier besprochene Modell zur Finanzierung der spezifischen Integrationsförderung nicht berührt werden.

– 4 –

II. Dieser Beschluss ist bis zur Plenarversammlung der KdK vom 30. September 2011 nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates nach Beschlussfassung der KdK, die Mitglieder und die Direktionen des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**